

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

30. August 2017

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal	
	Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Errichtung einer Blänke im NSG Mahlpfuhler Fenn/ Karrenbachgebiet im Rahmen des ELER-Projektes „Wiesenorchideen“	136
2.	Hansestadt Stendal	
	Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal	136
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 04.09.2017 in Wittenmoor	137
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 04.09.2017 in Nahrstedt	137
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 04.09.2017 in Möringen	137
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 04.09.2017 in Jarchau	138
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Wahrburg	138
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Volgfelde	138
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Vinzelberg	138
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Uenglingen	138
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Uchtspringe	139
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Dahlen	139
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 06.09.2017 in Borstel	139
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 07.09.2017 in Staffelde	139
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 07.09.2017 in Groß Schwechten	139
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 07.09.2017 in Buchholz	140
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 08.09.2017 in Bindfelde	140
	Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 14.09.2017 in Heeren	140
3.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
	Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Hansestadt Stendal über die vorläufige Anordnung Nr. 1 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigungsverfahren – Lüderitz BAB 14 Feldlage Verfahrens-Nr. 27SDL701 vom 20.07.2017	140
	Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	142
	Öffentliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum Beschluss im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf“; Bördekreis: Verf.-Nr. 26 Bk 6044 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben	142
4.	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
	Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschienen zur BT-Wahl	145
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung Besitzentzug zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd	145
	Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch Grieben	146

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
08.08.2017	NABU Kreisverband Stendal e.V., Herr Dr. Peter Neuhäuser	Errichtung einer Blänke im NSG Mahlpfuhler Fenn/ Karrenbachgebiet im Rahmen des ELER-Projektes „Wiesenorchideen“	Schernebeck	5	40/3, 40/4

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 15.08.2017


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal

- Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Die Hansestadt Stendal ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017 versandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlräume wurden teilweise neu festgelegt. Daher achten Sie bitte auf den in der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum. In der Anlage 1 dieser Wahlbekanntmachung sind die Wahlräume der Hansestadt Stendal aufgelistet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr, in 39576 Hansestadt Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstr. 1-2, zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck, die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung

einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zugang, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Stendal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal) zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal) abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Doppelwahl ist verboten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 30.08.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Siegel

Anlage 1 zur Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal

Nr.	Bezeichnung/Lage	Anschrift	Barrierefreiheit
01.	Stadtbibliothek	Mönchskirchhof 1	barrierefrei
02.	Landkreis Stendal-Zweigstelle	Arnimer Straße 1-4	barrierefrei
03.	Musikforum Katharinenkirche	Schadewachten 48	barrierefrei
04.	GS Goethestraße	Goethestraße 39 a	barrierefrei
05.	Kita Abenteuerland	Osterburger Straße 44	barrierefrei
06.	JFZ Mitte	Altes Dorf 22	barrierefrei
07.	Diesterweg-Sekundarschule	Arneburger Straße 1 a	barrierefrei
08.	GS Nord	Bergstraße 22 b	barrierefrei
09.	Ortschaftszentrum Borstel	Lindenplatz 2	nicht barrierefrei
10.	Kita Regenbogenland	Rostocker Straße 4	barrierefrei
11.	Kita Wahrburg	Altdorfstraße 51a	barrierefrei
12.	Winckelmann-Gymnasium	Westwall 26	barrierefrei
13.	GS „Am Stadtsee“	Carl-Hagenbeck-Straße 11	barrierefrei
14.	Berufsbildungswerk Stendal	Werner-Seelenbinder-Straße 2	barrierefrei
15.	GS „Juri Gagarin“	Stadtseeallee 97	barrierefrei
16.	Pestalozzischule	Max-Planck-Straße 36	barrierefrei
17.	Feuerwache Stendal	Von-Schill-Straße 3	nicht barrierefrei
18.	Ortschaftszentrum Staffelde	Storkauer Straße 10	nicht barrierefrei
19.	Ortschaftszentrum Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7	nicht barrierefrei
20.	Ortschaftszentrum Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4	barrierefrei
21.	FW Uchtspringe	Alte Hauptstraße 13	barrierefrei
22.	GS Börgitz	Volgfelder Straße 43	barrierefrei
23.	FW Staats	Staatser Dorfstraße 50	barrierefrei
24.	DGH Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2	barrierefrei
25.	DGH Volgfelde	Deetzer-Warther-Weg 5	nicht barrierefrei
26.	DGH Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße 17	nicht barrierefrei
27.	DGH Möringen / Kl. Möringen	Möringer Dorfstraße 35 a	barrierefrei
28.	DGH Insel	Am Dreesch 13	nicht barrierefrei
29.	DGH Döbelin/ Tornau	Döbeliner Dorfstraße 31 b	barrierefrei
30.	Gemeindehaus Buchholz	Im Winkel 19	nicht barrierefrei
31.	Alte Schule Heeren	Sälinger Straße 24	nicht barrierefrei
32.	FW-Raum Dahlen	Dahlener Hauptstraße 21	nicht barrierefrei
33.	DGH Gohre	Kleine Gohrer Straße 5	barrierefrei
34.	FW-Raum Uenglingen	Unter den Linden 5	barrierefrei
35.	DGH Wittenmoor	Am Grünen Weg 4	nicht barrierefrei
36.	DGH Groß Schwechten	Endstraße 1	barrierefrei

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Wittenmoor

Zu der am Montag,

den 04.09.2017, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wittenmoor, Am Grünen Weg 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wittenmoor lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
 - 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
- 6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
- 7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
- 8 Änderung Schulbezirke
- 9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Karin Brandes
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Nahrstedt

Zu der am Montag,

den 04.09.2017, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Nahrstedt, Nahrstedter Dorfstraße 17, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Nahrstedt lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
 - 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
- 6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
- 7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
- 8 Änderung Schulbezirke
- 9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Wilhelm Jacob
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Möringen

Zu der am Montag,

den 04.09.2017, um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Möringen, Möringer Dorfstraße 35a, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Möringen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen
Nicht öffentlicher Teil
12 Anfragen/Anregungen

gez. Christina Jacobs
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Jarchau

Zu der am Montag,
den 04.09.2017, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Jarchau, Jarchauer Dorfstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Heinz-Jürgen Twartz
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Wahrburg

Zu der am Mittwoch,
den 06.09.2017, um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wahrburg, Glockenberg 1, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Carola Radtke
Vorsitzende/r

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Volgfelde

Zu der am Montag,
den 06.09.2017, um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Volgfelde, Deetzer Warther Weg 5, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Volgfelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

12 Anfragen/Anregungen

gez. Karin Langnese
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Vinzelberg

Zu der am Mittwoch,
den 06.09.2017, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Vinzelberg, Vinzelberger Straße 2, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Vinzelberg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

12 Anfragen/Anregungen

gez. Hans-Jürgen Köhn
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Uenglingen

Zu der am Mittwoch,
den 06.09.2017, um 19:30 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ (Aufhebungssatzung)
a) Beschluss der Abwägung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
10 Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ (Aufhebungssatzung)
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
11 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
12 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
13 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Anfragen/Anregungen

gez. Harriet Tüngler
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Uchtspringe

Zu der am Mittwoch,
den 06.09.2017, um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börgitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Siegmund Löser
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Dahlen

Zu der am Mittwoch,
den 06.09.2017, um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Gohre, Kleine Gohrer Str. 5, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Christel Güldenpfennig
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Borstel

Zu der am Mittwoch,
den 06.09.2017, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Borstel, Lindenplatz 2, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Borstel lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen
13 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel
14 Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus in Stendal Borstel
Gestaltung der Außenanlagen

VI/679
VI/699

gez. Norbert Lindstedt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Staffelde

Zu der am Donnerstag,
den 07.09.2017, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Staffelde, Storkauer Str. 10, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Staffelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungbenutzungssatzung
6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
8 Änderung Schulbezirke
9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Ute Matthies
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Groß Schwechten

Zu der am Donnerstag,
den 07.09.2017, um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Schwechten, Endstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwicheten lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
- 6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
- 7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
- 8 Änderung Schulbezirke
- 9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Norbert Kammrad
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Buchholz

Zu der am Donnerstag,
den 07.09.2017, um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Buchholz, Inselweg 1, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
- 6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
- 7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
- 8 Änderung Schulbezirke
- 9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen

gez. Guido Hahne
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Bindfelde

Zu der am Freitag,
den 08.09.2017 um 17:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Bindfelde, Bindfelder Dorfstraße 7, 39576 Hansestadt Stendal,
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Bindfelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
- 6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
- 7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
- 8 Änderung Schulbezirke
- 9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung

11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

12 Anfragen/Anregungen

gez. Oliver Nitz
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Ortschaftsrat Heeren

Zu der am Donnerstag,
den 14.09.2017, um 19:30 Uhr im Ortschaftsbüro Heeren, OT Heeren, Sälanger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Heeren lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen
– 1. Änderungssatzung Tageseinrichtungsbewertungssatzung
- 6 1. Änderung der Wasserwehrsatzung
- 7 Projekt Kinderbeauftragte und Verlängerung Stadtteilmanagement
- 8 Änderung Schulbezirke
- 9 Änderung der Amtsbezirke der Schiedsstellen
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

A VI/043
VI/673
VI/676
VI/678
VI/704

gez. Wolfgang Eckhardt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal und Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Hansestadt Stendal

Die nachstehende vorläufige Anordnung Nr.1 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigungsverfahren – Lüderitz BAB A14 Feldlage Verfahrens.-Nr.: 27SDL701 vom 20.07.2017

liegt in der Zeit
vom **31.08.2017** bis einschließlich **15.09.2017** während der Dienststunden in

der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte
Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Tangerhütte, 30.08.2017



Andreas Brohm
Bürgermeister



- Siegel -

und in der Hansestadt Stendal im Foyer des Stadthauses Markt 14-15 sowie
im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 – 36

Montag 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Stendal, 22.08.2017

Hansestadt Stendal, den



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19

39164 Wanzleben

Az.: 33.6-611B5.01-27SDL701

Flurbereinigung: Lüderitz BAB 14 Feldlage
Landkreis: Stendal
Verfahrens.-Nr.: 27SDL701

Wanzleben, den 20.07.2017

– Öffentliche Bekanntmachung – Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.3N/1.4 – Dolle/L29 bis zur AS Lüderitz (L30) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01.10.2017**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem **01.10.2017**

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3. Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden und Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.03.2011 das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-27SDL701 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 08.05.2017 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum 01.10.2017.

Der Plan für den Neubau der VKE 1.4 Dolle/L29 bis AS Lüderitz (L30) vom 29.06.2012 und dem Änderungs- und Feststellungsbescheid vom 10.02.2016 ist mit Beschluss zum Vergleich mit dem BUND vom 13.12.2016 bestandskräftig.

Somit kann ein weiterer verkehrswirksamer Abschnitt – VKE 1.3 (N) in Verbindung mit der VKE 1.4 - und der damit notwendigen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.3N/1.4 in diesem Jahr mit den Bau bestimmenden ACEF-Maßnahmen zu beginnen. Daran anschließen sollen sich archäologische Untersuchungen im ersten Suchabschnitt, Baum-

fällungen, Munitionssuche in ausgewählten Bereichen, vorbereitende Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung mit Leitungsverlegungsarbeiten.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Maßnahmen umfassen auch funktionserhaltende Maßnahmen für den Artenschutz und artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen. Die sogenannten CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Vegetationsperiode vor Baufeldberäumung bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.10.2017 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Teilabschnitt der BAB 14, VKE 1.3N/1.4, zwischen der AS Dolle (L29) bis AS Lüderitz (L30) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame Umfahrung der Ortslagen Dolle und Lüderitz dar und trägt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortslagen vom überregionalen Durchgangsverkehr bei. Die Lebensqualität, verbesserte Standortqualität und Lagegunst im Planungsraum, höhere Chancen für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen und bessere Erreichbarkeit weiter entfernter Arbeitsplatzschwerpunkte, günstigere Entwicklungen für den Städtebau und den Tourismus sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit sind die wesentlichsten Punkte.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.3N/1.4 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hin gewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

6. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und Besitzregulierungskarten (Anlage 2) liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte
- im Verwaltungsgebäude, Haus 2 der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen
- im Planungsaamt, Zimmer 203, der Hansestadt Stendal Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal
- in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
- im Rathaus der Stadt Jerichow Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow
- in der Stadtverwaltung der Stadt Burg, 2. Obergeschoss, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
- in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey/OT Parey
- im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsaamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamith-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift ein-zulegen.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Dirk Krause



Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Wahlbekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Bismarckstraße 5, Zimmer 7, für alle Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September bis zum 8. September 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Bismarckstraße 5, Zimmer 7, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 66 – Altmark** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18:00 Uhr**, bei der EG Stadt Tangerhütte mündlich oder schriftlich bzw. elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

– einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versiegelten roten Wahlbriefumschlag und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, also beim Landkreis Stendal, Kreiswahlleiter, Hospitalstr. 1 abgegeben werden.

Tangerhütte, den 12.08.2017



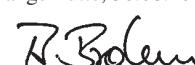
Andreas Brohm
Bürgermeister der Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der nachstehende Beschluss vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf“, Bördekreis: Verf.-Nr.26 BK 6044 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 30.08.2017



Andreas Brohm
Bürgermeister



- Siegel -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben ☎ (039209) 203-0

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf“, Bördekreis, Verf.-Nr. 26
BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 und Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren: Sandbeendorf
Landkreis: Bördekreis

angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Die diesem Verfahren unterliegenden Flurstücke der Gemarkungen Angern, Burgstall, Cröchern, Sandbeendorf und Wenddorf sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.022 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbstständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Nebenbeteiligte an Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeendorf“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Burgstall, Landkreis Bördekreis.

Beschluss der Anordnung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf

4. Gründe

Nach § 11 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes ist der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern.

Das Verfahren dient der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersetzung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage.

Eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist erforderlich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz zu gewährleisten. Des Weiteren sind durch diese Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Hierbei sind Landnutzungskonflikte zu lösen.

Dabei sind die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile zu nutzen. Maßnahmen des Erosionsschutzes werden angestrebt.

Zu diesen Zwecken erforderliche Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger.

Nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwiegenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 Flurbereinigungsgesetz sind mit den beteiligten Behörden, Organisationen und Berufsvertretungen einvernehmlich erarbeitet worden.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden. Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Eigentümer und Erbbauberechtigten sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens am 09.11.2016 und 01.03.2017 aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Beschluss der Anordnung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf

5. zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurordnungsbehörde beseitigt werden.

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG)

Beschluss der Anordnung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf

7. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz
- Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen
- Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Die Unterlagen werden ebenfalls auf nachstehender Internetseite der Flurordnungsbehörde einzusehen sein: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/>

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).



Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)



Anlagen:

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
Gebietskarte

Flurbereinigung Sandbeendorf ()
Flurbereinigungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung

Gemarkung Angern, Flur 12

22, 25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,1640 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Angern, Flur 18

46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 46/14, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 46/24, 46/25, 46/26, 46/27,

46/28, 46/29, 46/30, 46/31, 46/32, 46/33, 46/34, 46/35, 46/36, 57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,4580 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Burgstall, Flur 2

36/1, 37/1, 39/1, 42/1, 42/2, 44, 47/1, 49/1, 50/1, 54/1, 56, 60/1, 62/1, 64/1, 66/1, 68/1, 71/1, 71/2, 73/7, 91, 92, 93, 94, 96/1, 101, 102, 103, 106/3, 107/1, 107/3, 107/4, 108/1, 111/1, 112, 113/1, 119/1, 120/1, 124/1, 130, 131, 132, 133/1, 135/1, 136/1, 137, 139/109, 140/109, 164/126, 242/10, 257/51, 259/55, 268/48, 277/37, 283/95, 284/95, 339/75, 340/75, 350/69, 358/105, 359/11, 361/11, 400/45, 401/46, 463/129, 468/122, 477, 490, 491, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 519, 520, 524, 526, 527, 528

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 63,6104 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 85

Gemarkung Burgstall, Flur 3

3, 4/1, 5/1, 5/4, 5/6, 5/8, 7/1, 9, 12/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 16/1, 16/2, 18/1, 20/1, 22, 23, 24/1, 26/1, 29/1, 31/1, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 42, 43, 45/1, 45/2, 46/1, 48, 50/1, 50/2, 51, 55, 58, 59, 61/1, 63/1, 65/1, 67/1, 69/1, 70/1, 72/1, 74/1, 76/1, 78/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 130, 133/1, 134, 135, 136, 137, 139/1, 141/1, 143/1, 145/1, 147/1, 150/1, 153/1, 156/1, 157/1, 159, 164/1, 167, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170, 171, 173, 174, 175, 179/1, 179/2, 179/3, 189/6, 229/5, 232/5, 242/16, 243/16, 293/54, 294/54, 306/88, 310/102, 320/126, 321/127, 322/128, 323/129, 324/160, 326/161, 327/162, 331/53, 332/53, 339/157, 340/157, 341/157, 344/157, 345/157, 346/157, 360/165, 361/165, 362/165, 363/165, 364/165, 365/165, 366/165, 367/166, 368/166, 369/166, 408/57, 410/57, 411/57, 431/131, 432/131, 433/56, 434/56, 435/56, 436/56, 441/160, 442/160, 457/103, 458/172, 459/176, 460/177, 461/178, 462/179, 483/179, 490/160, 493/164, 494/164, 495/164, 496/164, 497/164, 498/164, 507/4, 516/71, 520/57, 521/57, 534, 540, 555, 556, 563

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 136,9476 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 155

Gemarkung Burgstall, Flur 4

1, 2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 9, 10, 11, 13/2, 13/3, 16/1, 18/1, 23, 24, 26/1, 29, 30, 31/4, 32/4, 33/4, 34/4, 35/4, 36/4, 37/18, 38/18, 39/18, 40/18, 41/18, 42/18, 43/18, 44/18, 51/19, 52/8, 53/21, 54/13, 55/13, 56/13, 58/14, 59/15, 60/18, 61/18, 62/18, 63/19, 64/20, 65/21, 66/22, 67/25, 68/26, 69/26, 70/26, 72/28, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 77/3, 78/3, 79/3, 81/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 172,7224 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 61

Gemarkung Burgstall, Flur 5

15/2, 15/3, 17/2, 18/1, 20/1, 24, 36, 37, 38, 45/1, 46, 48/1, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 53/1, 55/1, 55/2, 55/4, 55/5, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 66, 67/1, 69, 86/61, 87/61, 102/27, 124/49, 125/49, 126/49, 132/49, 133/50, 191/51, 192/51, 193/51, 194/63, 203/22, 204/23, 205/25, 206/26, 207/27, 208/31, 213/35, 216/44, 218/47, 219/48, 220/49, 221/49, 222/49, 223/49, 224/49, 232/70, 245/21, 246/21, 249/65, 250/65, 251/65, 260/53, 261/53, 262/53

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 152,1825 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 68

Gemarkung Burgstall, Flur 8

25, 26
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2904 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Cröchern, Flur 2

224/1, 230/1, 231/1, 234/2, 234/3, 234/4, 238/1, 343/223, 344/223, 346/222, 437/226, 438/227, 439/228

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,4463 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 13

Gemarkung Cröchern, Flur 3

15/1, 15/2, 19/1, 22/1, 25/1, 27/1, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 47/27, 48, 48/27, 49, 49/27, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 63/11, 64, 64/12, 65, 65/13, 66, 67, 68/15, 69/16, 70/16, 71/17, 72/18, 73/31, 74/31, 75, 76

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 98,6430 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 60

Gemarkung Cröchern, Flur 4

54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 425

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,8556 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Cröchern, Flur 6

2/1, 3, 4/1, 6/1, 10/1, 15/1, 19/1, 26/1, 47/25, 53/7, 54/7, 62/22, 66/17, 68/17, 69/22, 72/14, 74/18, 75/21, 76/23, 77/28, 97/10, 98/12, 99/16, 100/15, 101/12, 102/16, 103/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 22,8816 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Cröchern, Flur 7

1/1, 2/1, 2/2, 4, 5/1, 5/2, 7, 8/1, 11/1, 12/1, 15, 16/1, 19/1, 25, 32/1, 35/1, 36, 37, 39/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51, 53/1, 55, 56/1, 60/1, 73/1, 76/1, 79/1, 80, 82, 83, 84, 85, 87, 89, 90, 134/42, 135/43, 136/42, 137/43, 147/91, 148/91, 158/52, 162/57, 163/58, 166/61, 167/62, 168/63, 169/64, 176/92, 177/71, 182/77, 186/70, 187/88, 201/3, 202/5, 207/5, 208/5, 209/6, 218/23, 219/23, 264/81, 265/81, 296, 310

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 169,5667 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Cröchern, Flur 8

23, 24/1, 25, 27

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,1086 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Sandbeendorf, Flur 1

6/1, 6/2, 16/1, 18/1, 19/1, 20/1, 25/1, 26, 27/1, 29/1, 31, 34/1, 35/1, 37/1, 38/1, 39, 40, 41, 42, 43, 45/1, 46, 48/2, 49/1, 50/2, 51/3, 52/4, 54/6, 56/9, 58/10, 59/11, 60/12, 61/13, 68/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,4728 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 34

Gemarkung Sandbeendorf, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 11, 12, 14/1, 15, 16, 19, 22/1, 25/1, 29/1, 29/2, 31/1, 32/1, 35, 36/1, 38/1, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 45/1, 46/1, 48, 49/1, 52/2, 52/3, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 62, 63, 64/1, 68/2, 68/3, 69, 70, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 73/1, 74, 75, 76, 77/1, 78/1, 90, 92, 96/3, 100, 106/1, 106/10, 112, 122/1, 123/1, 125/1, 128/1, 129, 130/1, 131, 132/1, 133/1, 134/1, 134/2, 136/1, 138, 139, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 150, 151, 152, 155/1, 158/1, 165/64, 167/65, 189/106, 194/113, 195/113, 196/113, 197/113, 198/113, 203/133, 206/133, 215/133, 216/17, 217/18, 218/18, 220/21, 222/25, 223/26, 224/27, 225/27, 226/28, 227/28, 233/61, 234/77, 279/78, 280/78, 287/89, 288/89, 289/57, 290/57, 291/57, 292/57, 293/134, 307/141, 308/141, 309/141, 310/141, 327/95, 328/91, 331/93, 354/141, 359/135, 360/135, 361/136, 367/113, 370/106, 373/106, 374/20, 375/20, 376/20, 377/20, 382/84, 383/84, 384/85, 385/85, 386/83, 422/78, 462, 468, 469, 470, 471, 472, 478, 486, 487, 488, 489, 540, 541, 542, 561, 562, 563, 568

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 253,1226 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 168

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 171,5757 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 105

Gemarkung Sandbeendorf, Flur 3

2/1, 4, 5, 6, 7, 9/1, 11, 13/2, 13/3, 15, 21/1, 31, 32, 33, 34/1, 36, 38/2, 38/3, 40, 41, 46, 47/1, 49/1, 51/1, 51/2, 52/1, 53/1, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 64/1, 65/1, 65/2, 65/3, 67/1, 67/2, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 70, 71, 72, 73, 73/2, 74, 75/3, 81/17, 84/34, 85/34, 86/34, 90/35, 104/65, 105/65, 111/66, 125/2, 126/2, 127/2, 128/2, 135/14, 136/14, 137/14, 138/14, 142/8, 144/8, 147/12, 148/12, 153/16, 154/17, 155/17, 156/19, 157/20, 160/26, 161/27, 162/28, 164/17, 165/22, 166/18, 167/29, 168/25, 169/25, 171/39, 172/39, 174/50, 176/49, 177/9, 178/9, 179/9, 180/9, 181/8, 182/8, 183/8, 184/8, 185/8, 187/13, 188/12, 189/35, 190/34, 191, 192

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 139,4891 ha

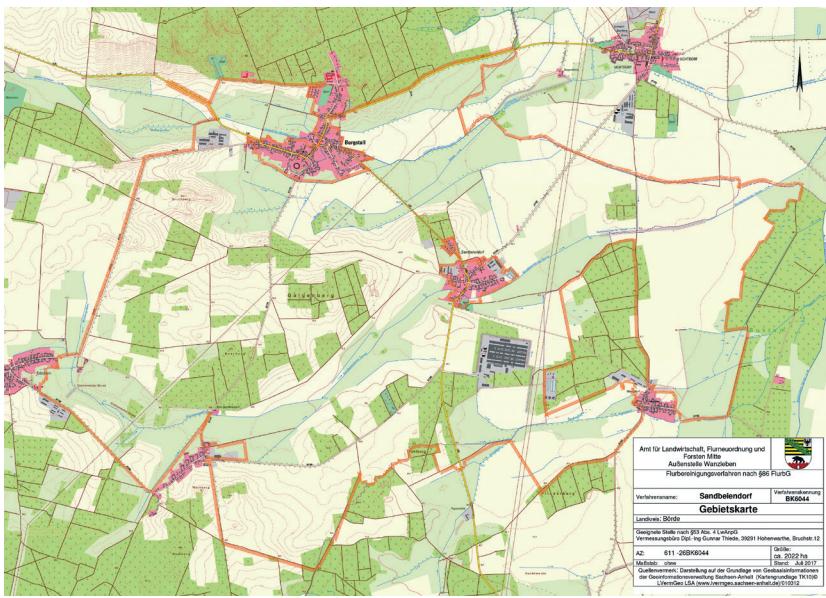
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 104

Gemarkung Sandbeendorf, Flur 5

4/1, 7/2, 10/1, 11/1, 14/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 25, 26, 27, 33/1, 35, 38/1, 39/1, 42/1, 44/1, 44/2, 44/3, 47/1, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 49/1, 49/3, 49/5, 51/1, 52, 55/1, 59/1, 66/1, 68, 72, 73, 74, 79/1, 83, 85, 86, 87/1, 88, 101/49, 103/49, 104/49, 105/59, 105/89, 106/59, 107/59, 108/59, 109/6, 110/6, 111/7, 112/3, 112/7, 130/67, 132/70, 136/71, 143/51, 145/71, 147/71, 155/32, 156/36, 160/46, 167/75, 168/76, 169/77, 172/79, 173/80, 174/81, 175/82, 176/92, 177/94, 178/95, 179/96, 180/93, 181/97, 182/97, 183/98, 184/99, 185/100, 186/100, 190/22, 191/22, 193/22, 194/22, 195/22, 196/22, 197/23, 198/23, 199/23, 200/23, 202/28, 203/28, 204/29, 205/29, 206/29, 207/29, 209/29, 210/30, 211/30, 212/30, 213/30, 214/30, 215/48, 217/49, 219/48, 224/56, 225/55, 226/10, 227/49, 228/49, 230, 231, 232, 240, 241, 242

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 202,6290 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 125



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhause (Elbe) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhause (Elbe) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann im Wahlkreis 66 – Altmark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

6.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zu-

gegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (23.09.2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönhausen (Elbe), den 30.08.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 22.08.2017

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd
Landkreis.: Stendal

Verf.-Nr.: SDL 6/0273/02

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

1) Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau des Deiches Sandau Süd werden auf Antrag des Vorhabenträgers den Eigentümern und Nutzern der anliegend aufgeführten Flurstücke der Besitz und die Nutzung der Flächen bzw. Teilen davon mit Wirkung vom 15.09.2017 entzogen.

Die Anlagen 1 (Übersichtskarte, 10 Blätter) und 2 (Grunderwerbsliste, 6 Seiten), erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, sind Bestandteile dieser Anordnung.

2) Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) wird ab dem 15.09.2017 für o.g. Zweck in den Besitz der nach (1) entzogenen Flächen eingewiesen.

3) Diese Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden, bis zu einer vorläufigen Besitzzeinweisung gemäß § 65 FlurbG bzw. Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG. Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

4) Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Flurstücksteile und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten wird von Amts wegen eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt.

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen (in der Regel bei nicht möglicher Abertung des Aufwuchses) eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Die Entschädigung in den Folgejahren wird in Form von Ersatzflächen festgesetzt. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Beim Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd handelt es sich um ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG. Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, den durch das Bauvorhaben des Landes Sachsen-Anhalt „Deichrückverlegung Sandau Süd“ entstehenden Landverlust durch Tausch mit landeseigenen Flächen sowie mit durch Landabfindungsverzicht erworbenen Flächen auszugleichen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu mindern.

Das Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd ist mit Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 06.02.2017 eingeleitet worden. Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses wurde angeordnet.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige

Anordnung zum Zwecke der Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben zu erlassen, sofern dringende Gründe dies erfordern. Diese Voraussetzungen liegen vor. Durch das Landesverwaltungsamt ist für das vorgenannte Vorhaben zur Deichrückverlegung Sandau Süd am 02.02.2017 der Planfeststellungsbeschluss ergangen. Dieser ist unanfechtbar.

Die in dieser Anordnung aufgeführten Flächen werden für den Bau der neuen Deichtrasse, als zeitweilige Lagerflächen sowie für Kohärenzmaßnahmen nunmehr benötigt. Der Vorhabenträger hat den für diese Anordnung erforderlichen Antrag am 27.03.2017 gestellt.

Alternativ zu einer Sanierung des Altdeiches in seiner bestehenden kurvigen Linienführung soll mit einer Deichrückverlegung durch Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen der Elbe verbunden mit einem Deichneubau in gestreckter Linienführung ein moderner, DIN-gerechter und optimaler Hochwasserschutz gesichert werden.

Die vorläufige Anordnung zum Besitzentzug ist erforderlich, weil mit dem Beginn bzw. der Fortführung der Bauarbeiten nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden kann. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt.

Damit liegen Gründe nach § 36 Abs.1 FlurbG vor, die es rechtfertigen, den Vorhabenträger in den Besitz der benötigten Flächen einzuweisen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird bezüglich der vorläufigen Anordnung informiert.

Die Flurbereinigungsbehörde ist berechtigt, die Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Ersatzland steht dafür bereits zur Verfügung.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Sie ist Voraussetzung für die umgehende Bereitstellung der für den Beginn der Arbeiten zur Deichrückverlegung Sandau Süd benötigten Flächen. Die Baumaßnahme muss zügig begonnen und kontinuierlich weitergeführt werden, da der Deichabschnitt Wulkau-Sandau derzeit nicht die Anforderungen an einen zeitgemäßen Hochwasserschutz erfüllt.

Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortgangs, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die Gefahrenlage aufgrund des nicht zeitgemäßen Hochwasserschutzes weiter verschärfen.

4. Auflagen für den Vorhabenträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird für den LHW Sachsen-Anhalt mit folgenden Auflagen verbunden:

- (1) Die durch diese Anordnung dem LHW zugewiesenen Flächen sind durch den LHW in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- (2) Der LHW hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der LHW die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (3) Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den LHW sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die dem LHW nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Es muss eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter erfolgen.

5. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit Übersichtskarte (Anlage 1) und Grunderwerbsliste (Anlage 2) liegt ab der öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Außenstelle Sandau, Marktstraße 2, 39524 Sandau zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 117 (Frau Dr. Paschke), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden und ist ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung / FBV im Landkreis SDL / Sandau Süd einzusehen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

gez. Dr. Paschke

(DS)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 10.08.2017

Freiwilliger Landtausch: **Grieben**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0432/01**

I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Grieben nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grieben	6	278/44
Bittkau	3	130

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1,6 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II. Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III. Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

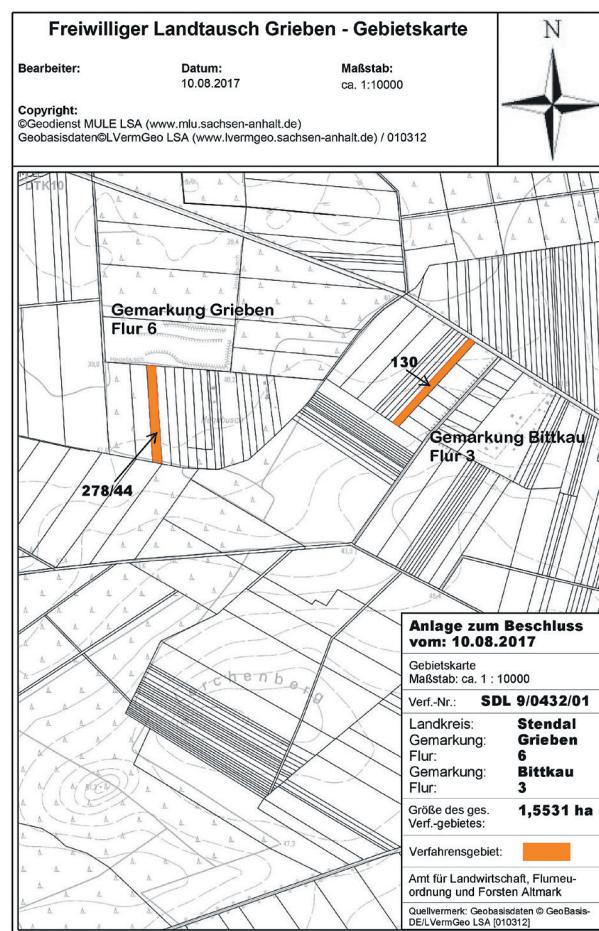
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31